

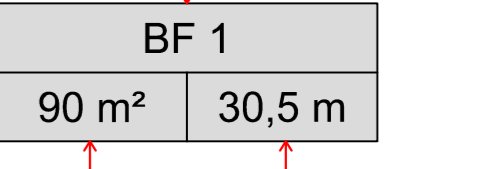
Festsetzungen

- Flugbetriebsflächen sind bis zur Grenze der planfestgestellten Flugbetriebsfläche (Baugrundstück) auszuführen. Ein Vortreten über oder ein Zurücktreten hinter die Grenze ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
- Eine Über- oder Unterschreitung der in den Plänen der Flugbetriebsflächen dargestellten Höhen ist bis zu +/- 60 cm zulässig.
- Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen (Anlagen 1-6) ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig. Soweit eine Baugrenze nicht festgesetzt ist, ist die Grenze des Baugrundstücks die Baugrenze.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen/Grenzen des Baugrundstücks in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten für Antennen, Klima- und Lüftungstechnik und sonstige technische Einrichtungen ist zulässig, wenn der Vorhabensträger nachweist, dass keine Beeinträchtigungen der Hindernisfreien des Start- und Landbahnsystems und/oder der Tower-Sichtbeziehungen gegeben sind.
- Die Grundfläche untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauAVO, von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten, von Erschließungsstraßen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Grundstück lediglich unterbauen, wird nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- Auf den Baugrundstücken sind die für die Erschließung erforderlichen Straßen einschließlich Durchfahrten zulässig. Die Nutzung der Baugrundstücke für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist zulässig.
- Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung dergestalt, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafengelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.
- Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten der DFS zu den einzelnen Hochbauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

- [64,4] Bestandshöhe ü. NN (Gelände)
- Hindernishöhenbegrenzung

Art der baulichen Nutzung

GwF	Gewerbliche Flächen (Hotel, Verwaltung)	GwF
SF	Straßenverkehrsflächen	SF
PA	Parkierungsanlagen	PA
TA	Terminalanlagen	TA
FF	Frachtflächen	FF
VF	Vorfeldflächen	VF
BF	Betriebsflächen	BF
HF	Hangarflächen	HF



Maß der baulichen Nutzung
 Grundfläche der baulichen Anlagen zulässige Maximalthöhe über Bezugshöhe

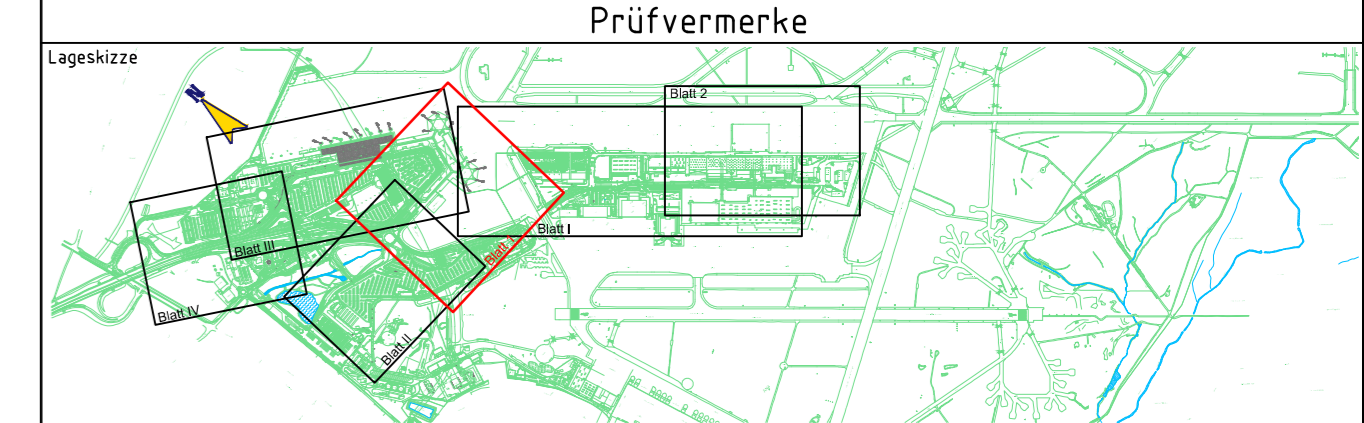
Plan der baulichen Anlagen Anlage 1

Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn

Planungsbereich
Erweiterung Vorfeld A, Umnutzung Teilfläche Vorfeld A

Lageplan Maßstab: 1 : 1000

a	Anpassung der Festsetzung Nr. 2	Malski	13.09.2017
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name	Datum



Bauherr:
 Flughafen Köln / Bonn GmbH
 Heinrich - Steinmann - Str. 12
 51147 Köln

Projektleitung
 Stabsstelle Planfeststellung
 Abteilung AP
 T 02293.40434
 F 02293.40276

Köln Bonn Airport
 CAD / QM / Dokumentation
 T 02293.40434
 F 02293.40273

Planverfasser:	Arbeitsgemeinschaft BV / ABC c.o. Ingenieurbüro Dietrich, H. Vissing GmbH Düppelstraße 9-11 50979 Köln Tel.: 0221 80 26 19-0	gepr.:	Datum	Name
		gepr.:	13/2016	Adloff
		gepr.:	13/2016	Richter
		gepr.:	13/2016	Dierig
		gepr.:		
Köln	25.11.2016	gepr.:		
Ort	Datum	Unterschrift		

Baugröße: 95,4 x 143,0 m ... Fläche: 0,708 m²
 Projektname: BV-Fa-2016-03
 Projektmanager: B.-U. Vorfeld_A_P
 Entwurf: L. Ruppert
 JACO2017_E:\Verfahren\2017_2012_Flughafen_Köln\Bau\03_Planfeststellen\1_Genehmigung\11_Planfeststellen\11_LP_1_LP_1_26.dwg
 K:\A\projekte\2016\11_2016\11_2016_11_2016.dwg
 13.9.2017 / 11:23